

Anwaltsbüro Schaltegger und Späti

Stadthausgasse 16 - Postfach 1457 - 8201 Schaffhausen
Mitglieder des schweizerischen Anwaltsverbandes

Späti zu Dok. 54

Urs Späti
lic. iur. Rechtsanwalt
Tel. 052 624 16 15
Fax 052 624 16 18
Mobil 078 670 73 77
spaeti@gmx.ch

Obergericht des
Kantons Schaffhausen
Frauengasse 24
8212 Neuhausen

8. April 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Josef Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus/SG, z.Zt. im Kantonalen Gefängnis,
8200 Schaffhausen,

vertreten durch Rechtsanwalt Urs Späti, 8201 Schaffhausen,

Beschwerdeführer,

gegen

Untersuchungsrichteramt Schaffhausen, Beckenstube, 8200 Schaffhausen,

Beschwerdegegner,

betreffend Haftprüfung

beziehen wir uns auf den Haftprüfungsentscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen vom 27. März 2009 und erheben dagegen fristgerecht das Rechtsmittel der **Beschwerde**.

Wir stellen folgende **Anträge**:

1. Es sei der Entscheid vom 27. März 2009 vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei der Angeschuldigte aus der Untersuchungshaft zu entlassen.
3. Es seien die Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Staates zu regeln.

Begründung

1.

Gemäss Schreiben des Obergerichtes vom 6. April 2009 war es bereits der Beschwerdeführer persönlich, der sich an das Obergericht wandte und sich in einer Eingabe vernehmen liess. In einem Instruktionsgespräch konnte nun die Position von Herrn Rutz geklärt werden, und ich bin als sein Rechtsvertreter instruiert, vorliegend die Beschwerde gegen den Haftprüfungsentscheid des Kantonsgerichtes Schaffhausen zu erheben.

In formeller Hinsicht kann angemerkt werden, dass die Zustellung des Entscheides am 31. März 2009 erfolgte und die Rechtsmittelfrist damit gewahrt ist.

2.

In materieller Hinsicht geht das Kantonsgericht im angefochtenen Entscheid zusammenfassend davon aus, dass aufgrund der gesamten Umstände momentan von einem hohen Ausführungsrisiko ausgegangen werden müsse. Mein Mandant kann sich dieser Würdigung in keiner Weise anschliessen. Er hält dafür, dass er mit dieser Würdigung gleichsam vom Opfer zum Täter gemacht wird. Schliesslich ist er es, der trotz seines grossen Engagements nun schon seit Jahren vergeblich auf die Umsetzung seines Besuchskontaktes zu den Kindern pocht und auf die Durchsetzung seines klar ausgewiesenen Rechtes wartet. Zwar räumt er ein, dass ihn diese Situation sehr betrübt. Daraus jedoch eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Ausführung schwerwiegender Delikte herzuleiten, erscheint jedoch als allzu weit hergeholt. Weder hat mein Mandant je konkrete Drohungen ausgesprochen noch waren in seinem Leben zuvor schon gewaltsame Ausbrüche zu verzeichnen. Zwar tätigte er teils mehrdeutige Äusserungen, die beim unbefangenen Aussenstehenden zugegebenermassen Verunsicherungen auslösen mögen. Konkret geriet mein Mandant jedoch nie in die Nähe der Ankündigung zu schwerwiegenden Übergriffen, geschweige denn gab es Handlungen, die in diese Richtung gezielt hätten.

Im angefochtenen Entscheid wird auf tragische Erfahrungen der Vergangenheit hingewiesen, angesichts derer wiederholte, massive Drohungen nicht leicht genommen werden könnten. Einerseits ist dem jedoch entgegenzuhalten, dass es vorliegend gerade an massiven Drohungen fehlt. Ausserdem darf auch das diffuse Gefühl einer Verunsicherung in der Öffentlichkeit nicht dazu führen, dass allzu vorschnell zu einer Haft gegriffen würde, ohne dass in concreto eine Gefährdung gegeben wäre.

3.

Schliesslich ist auch anzumerken, dass der angefochtene Entscheid dazu neigt, Teil einer Spirale von immer grösserer Ausweglosigkeit zu werden. Mein Mandant ist angesichts der Haft im Begriff, seine Arbeit zu verlieren und sieht sich in seiner Position zunehmend isoliert. Er hält dafür, dass es weit sinnvoller wäre, wenn man ihm die Möglichkeit liesse, sich selbstverantwortlich um seine Angelegenheiten zu kümmern und von einer Behandlung der Angelegenheit unter strafrechtlichen Aspekten absähe.

4.

Aus den obigen Gründen ersuche ich im Namen meines Mandanten darum, dass unseren Anträgen gefolgt wird. Am Rande kann bemerkt werden, dass der Angeeschuldigte seine Vorbehalte mir gegenüber im persönlichen Gespräch zwar ebenfalls geäussert hat. Insbesondere hält er dafür, dass es für einen in Schaffhausen praktizierenden Anwalt schwierig sei, die Unabhängigkeit gegenüber den hiesigen Behörden und Gerichten zu wahren. Ich sehe zur Zeit allerdings keinen Anlass, wonach ein grundlegender Vertrauensverlust zwischen Mandant und Rechtsvertreter gegeben sein sollte. J. R: Es ging - vorerst - keineswegs um einen Vertrauensverlust. Ich machte Späti jedoch klar darauf aufmerksam, entweder sich von den fehlbaren Richtern korrumpieren zu lassen oder im Falle einer rechtmässigen Verteidigung seine Schaffhauser Anwaltskanzlei für alle Zeiten zu schliessen.

Ich bitte Sie freundlich um Anhandnahme der Sache und danke Ihnen für Ihre Bemühungen bestens.

Freundliche Grüsse



Urs Späti